



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 56

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Markus
(Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, da bis 31.08.2020 Großveranstaltungen in Bayern untersagt sind, was genau sie unter „Großveranstaltung“ versteht und unter welchen Auflagen Veranstaltungen hinsichtlich einer definierten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl unter freiem Himmel sowie in Innenräumen unter Beachtung von Infektionsschutzauflagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Publikum, wie z. B. Abstandsregelung, Maskenpflicht oder Bewegung statt Aufenthalt etc. umzusetzen wären?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Ankündigung, dass „Großveranstaltungen“ bis 31.08.2020 nicht stattfinden können, beruht auf politischen Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern und ist als politische Einschätzung auf der Grundlage der derzeitigen Sachlage zu verstehen. Eine rechtliche Regelung dazu für den Freistaat Bayern besteht bisher nicht und wird erst zu gegebener Zeit erfolgen.

Beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen bei Auftreten eines COVID-19-Falls schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Daher gilt derzeit bis zunächst 17.05.2020 bayernweit ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen mit der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Wird eine Ausnahmegenehmigung beantragt, entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde in eigener Zuständigkeit über die Erteilung und über die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen. Landesweit einheitliche rechtliche Vorgaben bestehen dazu wegen der Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht.